

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landratsamt Eichstätt und der Stadt Eichstätt

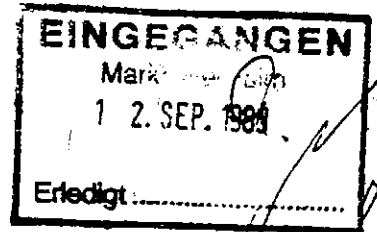
Druck: Brönnner & Daentler GmbH u. Co., Postfach 62, 8078 Eichstätt

Bezugspreis vierteljährlich DM 12,—

Postvertriebsstück Gebühr bezahlt

ISSN 0003-2301

1263 B



Freitag, den 9. September

Nummer 36

1983

Inhalt: 274 Sprechtag der LVA Oberbayern. — 275 Verordnung des Landratsamtes Eichstätt über das Wasserschutzgebiet in dem Markt Wellheim (Landkreis Eichstätt) für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Wellheim vom 25. August 1983. — 276 Aufruf des Oberbürgermeisters zur Brandschutzwoche 1983. — 277 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Adelschlag nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde (Verwaltungsgemeinschaft Nassenfels). — 278 Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1983 (Gemeinde Buxheim). — 279 Steuerzahlungstermine im Monat September 1983 Zahlungsaufforderung (Finanzamt Eichstätt).

Bekanntmachungen des Landratsamtes

275 9. 9. Verordnung des Landratsamtes Eichstätt über das Wasserschutzgebiet in dem Markt Wellheim (Landkreis Eichstätt) für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Wellheim vom 25. August 1983.

Das Landratsamt Eichstätt erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017) geändert durch Gesetze vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) und 28. März 1980 (BGBl. I S. 373) i. V. m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung

vom 18. September 1981 (GVBl. S. 425, ber. 1982 S. 149) folgende Verordnung:

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für den Markt Wellheim wird im Markt Wellheim das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

§ 2

Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus 2 Fassungsbereichen, 1 engeren Schutzzone, 1 weiteren Schutzzone.

(2) Die Fassungsbereiche umschließen Teile des Grundstücks Fl.-St.-Nr. 407, Gemarkung Wellheim.

Sie haben ein Ausmaß von jeweils 30 Meter × 25 Meter.

(3) Die engere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl.-St.-Nr. 355, 366, 406, 408, 409, 410, 411, 445, 446, 447, 448, 449, 450, 453, Gemarkung Wellheim und Teile der Grundstücke Fl.-St.-Nr. 353, 354, 356, 365, 367, 368, 369, 370, 371, 371/1, 372, 373, 374, 394, 402, 402/1, 403, 404, 405, 407, 437, 451, 452, 455, Gemarkung Wellheim sowie Fl.-St.-Nr. 582, Gemarkung Konstein.

(4) Die weitere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl.-St.-Nr. 350, 351, 352, 363, 364, 377, 398, 399, 400, 412, 413, 414, 415/1, 436, 438, 439, Gemarkung Wellheim und Teile der Grundstücke Fl.-St.-Nr. 353, 354, 356, 357, 358, 359, 362, 365, 367, 368, 369, 370, 371, 371/1, 372, 373, 374, 375, 379, 380, 381, 382, 383, 394, 402, 402/1, 403, 404, 405, 435, 437, 440, 442, 444, 451, 452, 454, 455, 534, 534/2, Gemarkung Wellheim sowie Fl.-St.-Nr. 581, 582, Gemarkung Konstein.

(5) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in dem im Anhang (Anlage 2) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Im übrigen ist ein Lageplan im Maßstab 1:5000 im Landratsamt Eichstätt und in der Gemeindekanzlei des Marktes Wellheim niedergelegt.

Er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

(6) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzone nicht.

(7) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3

(1) Es sind

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
	2	3	4
1. Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau			
1.1 natürliche (organische) Düngung, Nutzung	verboten	—	—
1.2 Lagerung organischer Dungstoffe, offene Lagerung von Mineraldünger, Überdüngung	verboten	verboten	—
1.3 Massentierhaltung	verboten	verboten	verboten
1.4 landwirtschaftliche Abwasserverwertung	verboten	verboten	verboten

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
1.5	Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen, Pflanzenkrankheiten, Unkraut oder unerwünschtem Aufwuchs und Verwendung von Stoffen, die dazu bestimmt sind, die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen, ohne ihrer Ernährung zu dienen (Wachstumsregler)	verboten	Die Anwendungsverbote und -beschränkungen in der „Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenbehandlungsmittel“ vom 19. Dez. 1980 (BGBl. I S. 2335) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten; soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der „Vorbemerkung“ zulässig ist, ist die Kreisverwaltungsbehörde die zuständige Behörde und die weitere Schutzzone im Sinne der Wasserschutzgebietsverordnung wird als Zone III bezeichnet.
1.6	Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	verboten	—
1.7	Gartenbaubetriebe zu errichten	verboten	—
2. Sonstige Bodennutzungen			
2.1	Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Torfstiche. Ausgenommen ist die übliche land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung	verboten	verboten
3. Lagern, Ablagern, Abfüllen, Umschlagen, Einleiten, Durchleiten und Befördern wassergefährdender auch radioaktiver Stoffe			
3.1	Abfall einschließlich Klärschlamm zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten	verboten
3.2	wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19g Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen	verboten	verboten
3.3	Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten
3.4	Sickerschächte zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten
3.5	Jauchegruben, Behälter für Flüssigmist, Dungstätten, Gärfutterbehälter zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten
3.6	Feldsilage mit Gärtaftanfall zu betreiben	verboten	verboten
3.7	Trockenaborte zu errichten	verboten	verboten
3.8	Abwasser durchzuleiten	verboten	—
3.9	Leitungen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19a Abs. 2 WHG zu errichten und zu betreiben	verboten	verboten
3.10	Abwasser einschließlich Kühlwasser zu versenken oder zu versickern	verboten	verboten
3.11	von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern	verboten	verboten
4. Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung			
4.1	Bergbau	verboten	verboten, wenn durch ihn gute Deckschichten zerrissen oder durch ihn Einmündungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden.
4.2	Bohrungen durchzuführen	verboten	verboten
4.3	Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege
4.4	zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- und auswaschbare Materialien (z. B. Teer, Schlacke u. a.) zu verwenden	verboten	verboten
4.5	Wagenwaschen und Ölwechsel	verboten	—
4.6	Zelt- und Badeplätze einzurichten, Abstellen von Wohnwagen	verboten	—

1	in den Fassungs- bereichen	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
4.7 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	—
4.8 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen u. Anflugsektoren, Notabwurfplätze, militärische Anlagen u. Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern und Manöver durchzuführen	verboten	verboten	verboten
4.9 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
4.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	—
5. Bauliche Nutzungen, Industrie			
5.1 Betriebe und Anlagen, in denen wasser-gefährdende Stoffe im Sinne des § 19g Abs. 5 WHG hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
5.2 sonstige bauliche Anlagen, zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten, sofern nicht an eine Sammelentwässerung angeschlossen wird.
5.3 Anlagen zur Bearbeitung oder Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
5.4 Betreten	verboten, außer durch Befugte	—	—

(2) Die Verbote des Abs. 1 Ziffer 4.2 und 5.2 gelten nicht für Maßnahmen des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, dessen Anlage durch diese Verordnung geschützt ist, wenn diese der öffentlichen Wasserversorgung dienen.

(3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Lagerverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 4

Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Eichstätt kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Eichstätt vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Eichstätt zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6

Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen der Fassungsgebiete und der Schutzzone durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist

hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbote nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt in Kraft.

Eichstätt, 25. August 1983

Landratsamt Eichstätt

I. A. Zecherle, Oberregierungsrat

Anlage 1

Betriebe mit wassergefährdendem Abwasser (zu § 3 Abs. 1 Nr. 5.1)

Akkumulatorenfabriken
Ammoniakfabriken
Atomkraftwerke
Beizereien u. a. Betriebe, die Ätzflüssigkeiten verwenden
Bleichereien
Chemische Fabriken
Erdölraffinerien, Großtanklager
Färbereien
Faserplattenwerke
Fotochemische Fabriken
Gaswerke, Kokereien, Gasgeneratoren
Gerbereien
Gummifabriken
Holzimpregnierungswerke
Hydrierwerke
Isotopenbetriebe
Kaliwerke, Salinen
Kunststoff-Fabriken
Lederfabriken, Lederfärbereien
Mineralfarbenfabriken

Mineralölwerke
Schwefelsäurefabriken
Schwelereien
Sodafabriken
Sprengstoff-Fabriken
Teerfarben-Fabriken
Textilfabriken (außer Trockenbetrieben), auch Fabriken für synthetische Textilfasern
Verzinkereien
Waschmittelfabriken
Wäschereien
Weißblechwerke
Zellulose-Fabriken
Zuckerfabriken

und Betriebe, die eine der genannten Fertigungen als Nebenbetrieb enthalten.

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

276 9.9. Aufruf des Oberbürgermeisters zur Brandschutzwoche 1983.

Die Brandschutzwoche 1983 findet in der Zeit vom Samstag, den 17. September 1983, bis Sonntag, den 25. September 1983, im gesamten Bundesgebiet statt. Sie steht in diesem Jahr unter dem Motto „... sicherheitshalber, Deine Feuerwehr“.

Während der Brandschutzwoche sollen der Bevölkerung die gesamten Aufgaben der Feuerwehren im vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, im technischen Hilfsdienst und im Rettungsdienst deutlich gemacht und dazu aufgerufen werden, bei drohender Brand- und Explosionsgefahr, bei Bränden und sonstigen Unglücksfällen oder Notständen sicherheitshalber sofort die Feuerwehr über den bekannten Feuerwehrruf 112 zu alarmieren. Die Feuerwehr kann darüber hinaus von den Bürgern in allen Fragen des Brandschutzes, der Unfall- und sonstigen technischen Hilfen zu Rate gezogen werden, um Schäden möglichst zu verhüten.

Das Bayer. Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz hat aus Anlaß der Brandschutzwoche 1983 ein Plakat herausgegeben, auf dem die Feuerwehr wie ein Schutzwall zwischen Betrachter und Feuer steht. Außerdem macht das Plakat zugleich auf den Feuerwehrruf 112 aufmerksam.

Die Feuerwehren der Großen Kreisstadt Eichstätt wurden im Jahre 1982 zu folgenden Hilfeleistungen alarmiert:

- Freiwillige Feuerwehr Eichstätt 4 Brandeinsätze mit 167 Einsatzstunden
- 36 technische Einsätze mit 421 Einsatzstunden
- Die Freiwilligen Feuerwehren der Stadtteile wurden zu 5 Brandeinsätzen gerufen.

Im Rahmen der Brandschutzwoche 1983 werden von den Freiwilligen Feuerwehren der Stadt folgende Veranstaltungen durchgeführt:

Freiwillige Feuerwehr Eichstätt

Samstag, 17. September 1983, 15.00 Uhr

Eine Großübung am neuen Kreiskrankenhaus Eichstätt, Ostenstraße 31

Donnerstag, 22. September 1983, von 13.30 bis 17.00 Uhr
Tag der offenen Tür im Feuerwehrhof der Freiw. Feuerwehr Eichstätt, Residenzplatz 30a

Außerdem werden während der Brandschutzwoche von Stadtbrandinspektor Alois Breindl Übungsalarne und Vorträge in Schulen und Schülerheimen der Stadt durchgeführt.

Freiwillige Feuerwehr Landershofen

Mittwoch, 21. September 1983, 19.00 Uhr

Feuerwehrrübung beim Anwesen Café Pröll in Landershofen

Freiwillige Feuerwehr Wasserzell

Donnerstag, 22. September 1983, 19.00 Uhr

Feuerwehrrübung beim Gelände der Sprachheilschule in Wasserzell, Ochsenfelder Straße 2

Freiwillige Feuerwehr Buchenhüll

Freitag, 23. September 1983, 20.00 Uhr

Feuerwehrrübung am Dorfplatz beim Maibaum

Freiwillige Feuerwehr Mariensteln

Samstag, 24. September 1983, 20.00 Uhr

Feuerwehrrübung im Innenhof des Klosters Rebdorf

Freiwillige Feuerwehr Wintershof

Samstag, 24. September 1983, 19.30 Uhr

Feuerwehrrübung an der Wegscheid, Anwesen Schüller

Ich lade die Bevölkerung und den Stadtrat zu den vorstehenden Feuerwehrrübungen herzlich ein und würde mich über ein zahlreiches Erscheinen freuen, um so die Verbundenheit mit unseren Feuerwehren der Stadt zu bekunden.

Die Bürger, welche als Zuschauer bei der Großübung der Freiw. Feuerwehr der Stadt Eichstätt beim neuen Kreiskrankenhaus teilnehmen, können den Verlauf dieser Übung von der Antonistraße und von der Grabmannstraße gut verfolgen, da das Areal des Kreiskrankenhauses von Zuschauern freigehalten werden muß.

Abschließend nehme ich die beginnende Brandschutzwoche 1983 zum Anlaß, den Männern der Freiw. Feuerwehren der Großen Kreisstadt Eichstätt, an ihrer Spitze Stadtbrandinspektor Alois Breindl, Stadtbrandmeister Heinz Eisenhart, ferner den Kommandanten der Stadtteilfeuerwehren Johann Brems (Buchenhüll), Franz Regler (Landershofen), Richard Finsterer (Marienstein), Ferdinand Kündinger (Wasserzell), Josef Fleischmann (Wintershof), Dank und Anerkennung auszusprechen für ihren gemeinnützigen Dienst in den Wehren und für die geleisteten Einsätze in der Stadt und im Landkreis Eichstätt.

Ludwig Kärtner, Oberbürgermeister

Bekanntmachungen anderer Behörden

Verwaltungsgemeinschaft Nassenfels Gemeinde Adelschlag

277 9.9. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Adelschlag nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde.

I.

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat der Gemeinderat Adelschlag am 1. August 1983 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1983 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 26 Abs. 2 GO bekanntgemacht wird.

§ 1

Der Haushaltsplan ist in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen

im Verwaltungshaushalt mit je	1 910 240,— DM
im Vermögenshaushalt mit je	1 852 070,— DM

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) blieben gegenüber 1982 unverändert und wurden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	Hebesatz 340 v. H.
Grundsteuer B	Hebesatz 320 v. H.
Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital	Hebesatz 320 v. H.

§ 5

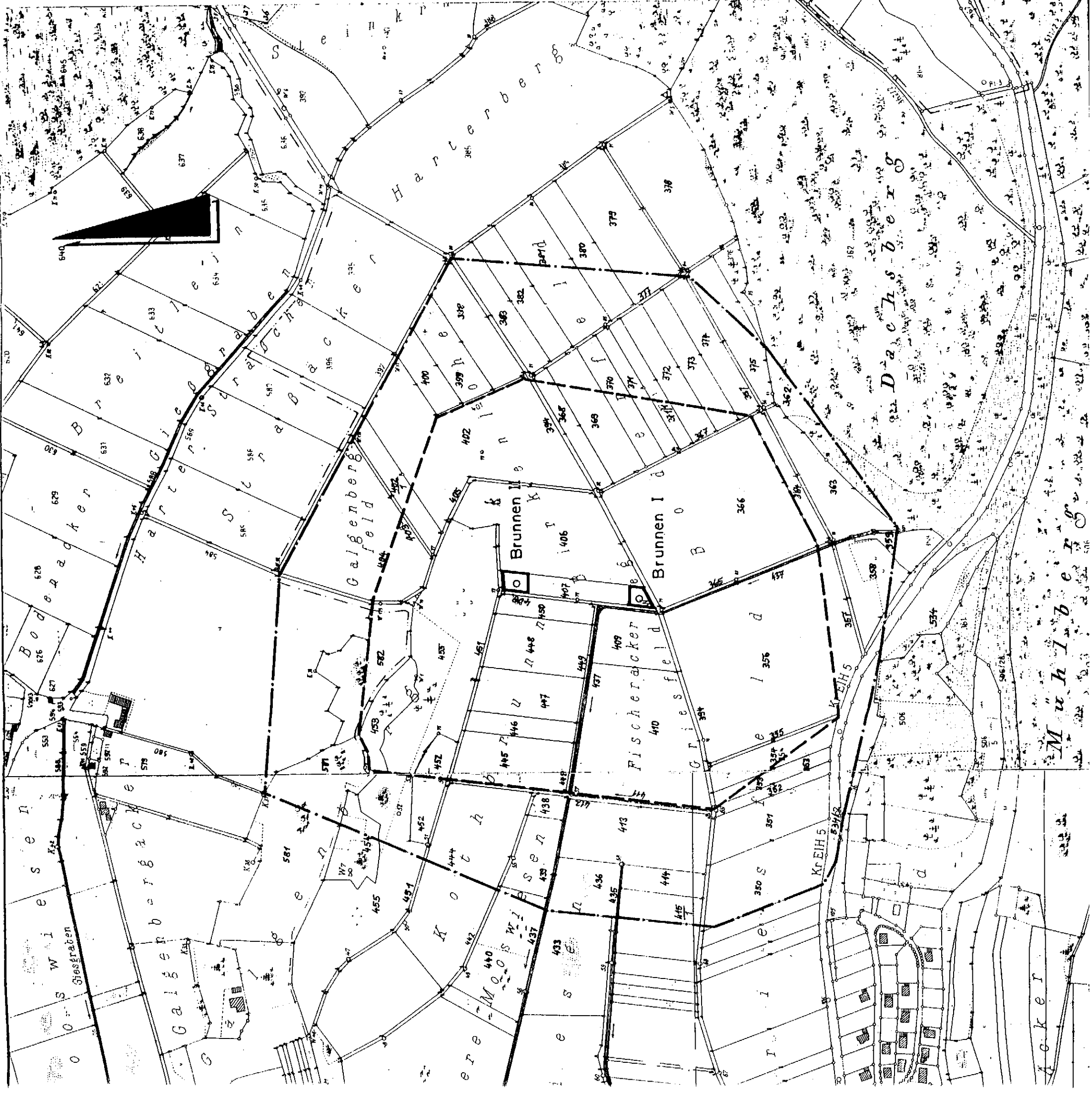
Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 250 000,— DM festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben (so z. B. §§ 25 bis 27 KommHV) und den Stellenplan (§ 6 KommHV) beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 1983 in Kraft.



Zeichenerklärung:

- - - - = Fassungsreich
- — — — = engere Schutzzone
- — — — = weitere Schutzzone

Unternehmen:
 Wasserversorgung Wellheim
 Landkreis Eichstätt
 Unternehmensträger:
 Markt Wellheim Lkr.Eichstätt

Maßstab:
 1:5000

Entwurfsverfasser:
 Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt

Li. § 2 Abs. 1 Nr. 7 des Urheberrechtsgesetzes vom 9.9.1965 sind für die
 alle Rechte vorbehalten.
 nachgezeichnet n. Schutzgebietsvorschlag des Bayer. Land
 vom 16.2.82 gez. Dr. Söllner